jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1998/4/1 9ObA27/98f, 9ObA63/99a, 8ObA85/01k, 9ObA91/05f, 8ObA75/08z, 9ObA153/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.04.1998

**Norm**

ABGB §1155

**Rechtssatz**

Bei der Ermittlung des von der Beklagten gemäß§ 1155 ABGB geschuldeten Entgeltes ist von jenen Provisionen auszugehen, die der Arbeitnehmer ohne den vom Arbeitgeber zu verantwortenden Hinderungsgrund üblicherweise erzielt hätte. Diese sind zweckmäßigerweise auf der Grundlage des Durchschnittes der in den letzten zwölf repräsentativen Monaten erzielten Umsätze zu ermitteln.

**Entscheidungstexte**

- 9 ObA 27/98f
  Entscheidungstext OGH 01.04.1998 9 ObA 27/98f
  Veröff: SZ 71/64
- 9 ObA 63/99a
  Entscheidungstext OGH 14.04.1999 9 ObA 63/99a
  Auch; nur: Bei der Ermittlung des von der Beklagten gemäß § 1155 ABGB geschuldeten Entgeltes ist von jenen Provisionen auszugehen, die der Arbeitnehmer ohne den vom Arbeitgeber zu verantwortenden Hinderungsgrund üblicherweise erzielt hätte. (T1) Beisatz: Hier: Dienstfreistellung. (T2)
- 8 ObA 85/01k
  Entscheidungstext OGH 10.05.2001 8 ObA 85/01k
  Ähnlich; Beisatz: Ausfallsprinzip für Dienstfreistellung eines Druckers/Alleinbedienerzulage. (T3)
- 9 ObA 91/05f
  Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 91/05f
  Auch; Beisatz: Entgelt, das der Arbeitnehmer auch dann nicht erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte, steht ihm naturgemäß auch für die Zeit der Dienstfreistellung nicht zu. (T4); Beisatz: Hier: Bonuszahlung. (T5)
- 8 ObA 75/08z
  Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 ObA 75/08z
  nur T1; Beis wie T4; Beisatz: Diese Grundsätze haben auch für einen dienstfrei gestellten Arbeitnehmer zu gelten. Es können daher für die Zeit der Dienstfreistellung nur jene Provisionen zugesprochen werden, die der Arbeitnehmer ohne Dienstfreistellung in diesem Zeitraum verdient hätte. Das aus § 1155 ABGB ableitbare Ausfallprinzip bedeutet nicht, dass der Arbeitnehmer zwangsläufig das zuletzt bezogene (durchschnittliche) Entgelt auch für die Zeit des Unterbleibens der Dienstleistung erhalten muss. (T6)
- 9 ObA 153/14m
  Entscheidungstext OGH 25.02.2015 9 ObA 153/14m
  Vgl auch

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109785

**Im RIS seit**

01.05.1998

**Zuletzt aktualisiert am**

22.04.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at